

BGer 5D 24/2017 vom 24. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_24_2017

FR: TF 5D 24/2017 du 24 février 2017

IT: TF 5D 24/2017 del 24 febbraio 2017

Regeste

Erbteilung | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft eine Erbteilungssache und der Streitwert beträgt nach der obergerichtlichen Feststellung Fr. 21'216.--. Es geht mithin um eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 72 Abs. 1 BGG), welche den für die Beschwerde in Zivilsachen notwendigen Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht. Die Beschwerde ist deshalb als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG) entgegenzunehmen. Mit dieser kann, wie es bereits ihr Name sagt, einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsverletzungen geltend, sondern beklagt sich über fast 20 Seiten in allgemeiner Weise über die mannigfaltigen Verfahrensmängel und Unterschlagungen der korrupten und gegen zahlreiche Straftatbestände verstossenden Zürcher Justiz, welche ihn willentlich schädige. Was die allgemeinen Vorwürfe an die Zürcher Justiz anbelangt, so ist das Bundesgericht nicht deren Aufsichtsbehörde und insbesondere auch nicht zur Einreichung von Strafanzeigen berufen. Ebenfalls von vornherein nicht einzutreten ist auf sämtliche Vorbringen, welche nicht den obergerichtlichen Entscheid vom 6. Februar 2017 beschlagen, denn einzig dieser bildet im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Anfechtungsobjekt (Art. 75 Abs. 1 BGG). Diesen Entscheid ficht der Beschwerdeführer nicht mit substantiierten Verfassungsrügen an, sondern er übt einzig appellatorische Kritik und behauptet namentlich, alle Aussagen im Entscheid seien falsch. Über weite Strecken der Beschwerde wird im Übrigen nicht klar, inwiefern er den Entscheid abgeändert haben möchte. Insbesondere scheint er sich an der Kostenaufgabe zu stossen, welche aber zwangsläufige Folge des kantonalen Verfahrensausganges war. Zusammenfassend ergibt sich, dass in der Beschwerde - soweit sich diese überhaupt auf den angefochtenen Entscheid bezieht - keine Verfassungsrügen erhoben werden und sich der Beschwerdeführer auch nicht substantiiert mit dessen Erwägungen auseinandersetzt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet bzw. als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.